**Musterantrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für schutzberechtigte Personen, denen aufgrund des Fehlens eines gültigen Nationalpasses die Verlängerung verweigert wird**

[*Die gelb markierten Stellen müssen ausgefüllt werden, wenn die Beantragung auch für ein etwaiges Kind/ etwaige Kinder gilt. Ansonsten sind sie zu löschen. Für etwaige Ehepartner\*innen ist ggf. ein gesonderter Antrag zu stellen.*]

*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\**

Name, Vorname Antragsteller\*in

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Aktenzeichen der ABH [falls bekannt]

An die

Ausländerbehörde

Adresse

* vorab per Fax -

Ort, Datum

**Aufenthaltserlaubnis - Antrag auf Verlängerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis [*für* *mich/ für uns und mein/unser oben aufgeführtes Kind; meine/unsere oben aufgeführten Kinder*].

[*Name/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Aktenzeichen Antragsteller\*innen und ggf. Kind/er*]

Nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in den Fällen nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG ein Ausweisersatz auszustellen. Ich beantrage insoweit die Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT).

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 AufenthG gelten für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften wie für die Erteilung. Die Voraussetzungen für die Erteilung meiner Aufenthaltserlaubnis bestehen nach wie vor: Mein Schutzstatus/unser Schutzstatus wurde seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt und weder widerrufen noch zurückgenommen. Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG, kommt es bei der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG nicht an (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) teilt zur Frage der Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG Folgendes mit bzw. stellt klar:



Das VG Meiningen hat in seinem Beschluss (8 K 440/17 Me) vom 12.04.2018 i.d.Sinne ebenfalls festgestellt, dass „einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis […] auch nicht entgegen [steht], dass der Kläger nicht an einer Passbeschaffung mitgewirkt hat. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels zwar in der Regel voraus, dass die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird. Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist jedoch u.a. in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 bis 3 von der Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 5 AufenthG abzusehen. Dies gilt selbst dann, wenn dem Ausländer eine Passbeschaffung zumutbar wäre und dieser nicht unverschuldet die grundsätzliche Passpflicht nicht erfüllen kann […]. Ein Ermessen ist der Beklagten [Ausländerbehörde] nicht eröffnet.“

Das Verwaltungsgericht legt damit dar, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht von der Vorlage eines Nationalpasses abhängig zu machen ist.

***\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\****

***Nachfolgenden Absatz bitte anpassen oder löschen (gilt nur in den Fällen, in denen Ausländerbehörden die Verlängerung des Aufenthaltstitels aussetzen, da sie das BAMF angefragt haben, ob die Einleitung eines Widerrufsverfahrens geprüft wird):***

***\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\****

Am 12.04.2018 beschloss das **VG Meiningen (8 K 440/17 Me),** dass eine Ausländerbehörde die Aussetzung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht damit begründen darf, weil sie auf Auskunft des BAMF warte, ob ein Widerruf des im Asylverfahren gewährten Schutzstatus beabsichtigt sei. Konkret heißt es in dem Beschluss: „Insbesondere habe die Beklagte [ABH] nicht eine Antwort des Bundesamtes abzuwarten, ob ein Widerruf beabsichtigt sei. Eine entsprechende Regelung bestünde nicht. Die Bestandskraft einer Entscheidung zu einem Abschiebeverbot gelte solange fort, bis das Bundesamt gemäß § 73 Abs. 3 AsylG diese widerrufe oder zurücknehme. Ansonsten bestünde die Bindungswirkung zeitlich unbeschränkt.“

Konkret bedeutet dies: Eine Ausländerbehörde kann die Aussetzung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht damit begründen, dass sie eine Antwort des BAMF hinsichtlich eines Widerruf- bzw. Rücknahmeverfahrens abwarten will (Beschluss, S. 6). Die Bestandskraft des BAMF-Bescheides über den jeweilig zuerkannten Schutz gilt, solange dieser Bescheid „eben gerade nicht aufgehoben wurde“ (S. 7).

Diese Rechtsprechung bestätigte auch Minister D. Lauinger/ TMMJV in seiner Rede in der Plenarsitzung vom 31.01.2019.

Für den Fall der Ablehnung bitte ich entsprechend § 37 Abs. 2 VwVfG und § 39 VwVfG um die Ausstellung eines schriftlichen und begründeten Bescheides.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Unterschrift] [Hier Unterschriften aller volljährigen Personen